



## **Satzung über die Benutzung des Sport- und Freizeitparks der Gemeinde Hallbergmoos**

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Gemeinde Hallbergmoos betreibt den von ihr errichteten Sport- und Freizeitpark als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Sport- und Freizeitpark im Sinne dieser Satzung gilt das Areal gemäß dem Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 38 „Sport- und Freizeitzentrum Hallbergmoos“. Dieser dient der sportlichen Betätigung, der Freizeitgestaltung und der Erholung der Bürgerinnen und Bürger. Der Bürgerpark, also sämtliche Frei- und Außenanlagen außerhalb der eingezäunten Flächen, ist keine Sportstätte, sondern dient mit Ausnahme der darin befindlichen Sport- und Spielanlagen ausschließlich der Erholung. Die Wege innerhalb des Sport- und Freizeitparks dienen der Erschließung der Anlagen und der Erholung.
- (3) Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Flächen, Gebäude und Räumlichkeiten im Sport- und Freizeitpark, welche der Gemeinde unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Absatzes 2 privatrechtlicher Regelung unterstellt sind.

### **§ 2 Verhalten im Sport- und Freizeitpark**

- (1) Die Benutzer haben sich im Sport- und Freizeitpark so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
  1. <sup>1</sup>Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Mofas, Motorräder u. ä. mit motorgetriebenen Fahrzeugen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für elektr. angetriebene Rollstühle, Pedelec, E-Scooter, Segways und E-Skateboards. <sup>3</sup>Ausgenommen von diesem Verbot sind die Beschäftigten der Gemeinde und die von der Gemeinde beauftragten Unternehmen. <sup>4</sup>Weitere Ausnahmen (z. B. Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen einer Vereinsveranstaltung) kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall erteilen.
  2. das Zelten, Grillen und Errichten von offenen Feuerstellen. Ausgenommen davon ist der ausgewiesene Grillplatz an der Pappelallee.
  3. das frei laufen lassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Betreten der Kinderspielplätze sowie der sonstigen öffentlichen Grünflächen durch die Hunde und sonstige Tiere
  4. das Füttern von wildlebenden Tieren
  5. das Angeln im See
  6. das Baden im See bzw. das Betreten der Eisfläche im Winter
  7. die Beschädigung der in § 1 genannten Flächen einschließlich der Einrichtungen sowie das Verunreinigen insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Hundekot
  8. die Nutzung des Beachvolleyballfeldes als Sandkasten; es darf weder der Sand aus dem Feld entfernt noch Spielsachen o. ä. Gegenstände im Sand benutzt werden

### **§ 3 Haftung**

Die Benutzung des Sport- und Freizeitparkes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

### **§ 4 Benutzungssperre**

- (1) Der Sport- und Freizeitpark, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Geplante Veranstaltungen im Sport- und Freizeitpark insbesondere der Gemeinde oder der im Sport- und Freizeitpark angesiedelten Vereine haben immer Vorrang gegenüber privater Nutzung.

### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Sport- und Freizeitpark einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

### **§ 6 Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sport- und Freizeitpark ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtsperson ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnungen gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder den Benützungszweck beeinträchtigen, aus dem Sport- und Freizeitpark verweisen.

### **§ 7 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
  1. gegen die Verhaltensregeln in § 2 Abs. 1 und 2 verstößt,
  2. einer Benutzungssperre in § 4 zuwider handelt,
  3. der Beseitigungspflicht gemäß § 5 nicht nach kommt,
  4. einer erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1),
  5. einem ausgesprochenen Platzverweis zuwider handelt (§ 6 Abs. 2)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hallbergmoos, den 04.03.2021

Helmut Ecker  
Zweiter Bürgermeister